launchswiss

	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Kollektivgesellschaft	Einzelunternehmen
Firmenname	Freie Gestaltung (Phantasiename möglich), Zusatz „AG“ zwingend erforderlich (OR 950 ff.)	Freie Gestaltung (Phantasiename möglich) Zusatz „GmbH“ zwingend erforderlich (OR 950 ff.)	Mind. 1 Familienname eines Gesellschafters; Zusatz, welcher auf Rechtsform hinweist, ist vorgeschrieben (z.B. & Co.), Sach- und Phantasienamen (Zusatz) erlaubt (OR 947)	Familienname ist Hauptbestandteil, Sach- und Phantasienamen (Zusatz) erlaubt (OR 944 ff.)
Rechtsquelle	OR 620 ff.	OR 772 ff.	OR 552 ff.	Keine explizite Regelung
Rechtsnatur	Juristische Person	Juristische Person (Personenbezogene Kapitalgesellschaft)	Personengesellschaft	Behandlung als natürliche Person.
Haftung	Gesellschaftsvermögen haftet für Verbindlichkeiten (OR 620)	Gesellschaftsvermögen haftet für Verbindlichkeiten (OR 794)	Solidarische Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten der Gesellschafter (OR 568)	Unbeschränkte Haftung des Inhabers
Erlangung Rechtspersönlichkeit	Mit Eintrag im HR (OR 643)	Mit Eintrag im HR (OR 779)	Mit Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages (OR 552)	Mit Aufnahme der Tätigkeit (Eintragung vorgeschrieben ab einem Jahresumsatz von CHF 100‘000)
Wohnsitzerfordernis	Mind. 1 Person mit Zeichnungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz (OR 718)	Mind. 1 Person mit Zeichnungsberechtigung und Wohnsitz in der Schweiz (OR 814)	-	-
Mindestanzahl Gründer / Inhaber	Gründung möglich durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (OR 625)	Gründung möglich durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (OR 775)	Zwei oder mehrere Personen als Gesellschafter (OR 552)	1 natürliche Person
Eintragung im HR	Ja (OR 640)	Ja (OR 778)	Gesellschaft entsteht erst mit Eintrag im HR (OR 552 f.)	Ab einem Jahresumsatz von CHF 100‘000 obligatorisch
Mindestkapital	Aktienkapital CHF 100‘000; Liberierungspflicht von 20 % des Nennwerts, in jedem Fall aber mind. CHF 50‘000 (OR 621, 632)	Stammkapital mind. CHF 20‘000 (OR 773)	-	-
Kapitalobergrenze	-	-	-	-

Liberierungspflicht	20 % des Aktienkapitals, in jedem Fall aber mind. CHF 50‘000 (OR 632)	Nur Vollliberierung möglich (100 %) (OR 774)	-	-
Art der Anteile	Namen- und / oder Inhaberaktien	Stammanteile	-	-
Buchführungspflicht	Ja (OR 957 ff.)	Ja (OR 957 ff.)	Ab einem Umsatzerlös > CHF 500'000, ansonsten herabgesetzte Anforderungen	Ab einem Umsatzerlös > CHF 500'000, ansonsten herabgesetzte Anforderungen
Revision	Grundsätzliche Revisionspflicht, Verzicht allerdings möglich (OR 727 ff.)	Grundsätzliche Revisionspflicht, Verzicht allerdings möglich (OR 818 i.V.m 727 ff.)	Nicht obligatorisch	Nicht obligatorisch
Reservenbildung	Obligatorisch (OR 671)	Obligatorisch (OR 801)	Nicht obligatorisch	Nicht obligatorisch
Steuern	Gesellschaft: Gewinn- und Kapitalsteuern Aktionäre: Einkommens- und Vermögenssteuer	Gesellschaft: Gewinn- und Kapitalsteuern Gesellschafter: Einkommens- und Vermögenssteuer	Einkommens- und Vermögenssteuer	Einkommens- und Vermögenssteuer
Eignung	Für kleine und grosse i.d.R. gewinnorientierte Unternehmen (1 oder mehrere Partner möglich)	Für kleine und grosse i.d.R. gewinnorientierte Unternehmen (1 oder mehrere Partner möglich)	Für einen Zusammenschluss von Partnern, die ein Unternehmen betreiben wollen. Flexible Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag möglich	Für Einzelpersonen, die ein Unternehmen betreiben

launchswiss

	PRO	KONTRA
Aktiengesellschaft (AG)	Grundsätzlich keine persönliche Haftung des Aktionärs. Im Falle eines Konkurses haften die Aktionäre lediglich für ihren Anteil am Aktienkapital. Das Aktienkapital muss nicht zwingend bar einbezahlt werden. Eine Einzahlung mittels Sachwerten wie Immobilien, Fahrzeugen o.ä. ist möglich. Grundsatz der Anonymität, was so viel bedeutet, dass - ausser bei Namenaktien - der Aktionär nicht bekannt ist. Namenaktien müssen nicht voll einbezahlt sein. Für Aktionäre bestehen nebst der Liberierungspflicht keine weiteren Pflichten. Es besteht die Möglichkeit, dass eine AG auch nach dem Tode eines Aktionärs weiterbesteht. Relativ einfacher Verkauf der Aktien. Nur Namenaktien können mit Bestimmungen hinsichtlich Verkauf behaftet sein (sog. Vinkulierung). Grundsätzlich freie Wahl des Firmennamens. Höhere Kreditwürdigkeit und einfachere Beschaffung von Kapital als bei einer GmbH. Es besteht die Möglichkeit, motivierte Mitarbeiter mit der Ausgabe von Mitarbeiteraktien an der eigenen Gesellschaft zu beteiligen. Beiträge der AHV sind auf den eigens im Voraus festgelegten Lohn des Unternehmers zu leisten. Steuerliche Optimierung durch die Brechung der Progression ist möglich. Die Beteiligung mehrerer Partner ist möglich. Das Aktienkapital lässt sich beliebig in Aktien aufteilen. Der Mindestnennwert beträgt lediglich 1 Rappen.	Höherer Kapitalbedarf als bei einer GmbH (Aktienkapital mind. CHF 100‘000, davon 20 % oder mind. CHF 50‘000 liberiert). Der nicht liberierte Betrag des Aktienkapitals ist bei Bedarf oder spätestens bei der Liquidation nachzuzahlen. Inhaberaktien müssen voll einbezahlt sein. Im Vergleich zu einer Einzelfirma besteht ein höherer Verwaltungsaufwand und es entstehen höhere Gründungskosten. Je nach Beschaffenheit der AG ist eine ordentliche Revision vorgeschrieben. Lohnbezüger sind der BVG ab einer gewissen Lohnsumme unterstellt. Strengere Bilanzierungsvorschriften als bei einer Einzelfirma. Grundsätzliche Doppelbesteuerung (d.h. Aktionär und Aktiengesellschaft werden besteuert).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Keine persönliche Haftung der Gesellschafter für Geschäftsschulden. Geringes Mindestkapital (CHF 20‘000). Es besteht die Möglichkeit mehrere Personen an der Gesellschaft zu beteiligen. Nachträgliche Umwandlung in eine AG möglich. Der Name der GmbH kann mehr oder weniger frei gewählt werden. Anspruch auf Familienzulagen. AHV-Beiträge sind nur auf den im Voraus festgelegten Lohn des Unternehmers zu entrichten. Im Vergleich zu einer Einzelunternehmung besteht bei einer GmbH ein erweiterter Spielraum für die Beschaffung von Kapital.	Im Vergleich zu einer AG geniesst die GmbH nicht einen gleich grossen Spielraum bei der Kapitalbeschaffung, da sich bei einer AG andere Personen mittels Aktien rein finanziell beteiligen können. Erhöhter Verwaltungsaufwand verglichen mit einer Einzelfirma. Lohnbezüger sind der BVG ab einer gewissen Lohnsumme zu unterstellen. Im Vergleich zu einer AG sind Stammanteile einer GmbH nicht so leicht teil- und/oder veräusserbar wie Aktien einer AG. Aufgrund des geltenden Grundsatzes der Publizität werden die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen. Problematik der Doppelbesteuerung (Gesellschafter und Firma). Im Vergleich zu einer Einzelfirma entstehen höhere Gründungskosten. Nachschuss- und Nebenleistungspflichten für die Gesellschafter können bestehen.
Kollektivgesellschaft	Kein Gründungskapital. Unkomplizierte und individuelle Beteiligungen mehrerer Personen möglich. Gute Bonität (vorausgesetzt Gesellschafter sind „sauber“). Geringe Gründungskosten. Umwandlung in andere Rechtsform möglich.	Persönliche und solidarische Haftung der Gesellschafter. Kein Anspruch auf ALV.
Einzelunternehmen	Kein Gründungskapital erforderlich. Unkomplizierte und formlose Tätigkeitsaufnahme. Gute Bonität (vorausgesetzt Inhaber ist „sauber“). Geringe Gründungskosten. Grosse unternehmerische Freiheit . Umwandlung in andere Rechtsform möglich.	Vollumfängliche Haftung (Privatvermögen) des Inhabers für Gesellschaftsschulden. Keine Beteiligung weiterer Personen möglich. Inhaber ist nicht berechtigt ALV zu beziehen.